## Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit (einschl. Recht auf Wehrersatzdienst)

Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog"					
EMRK					

# Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige che und Religionsgesellschaft Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

# Artikel 14

**StGG 1867** 

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirch-

lichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

#### Artikel 15

Jede gesetzlich anerkannte Kirhat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

#### Artikel 17

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschrän-

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tra-

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und

#### Rechtsgrundlagen StV von St. Germain Art. 63 Abs. 2

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Sonstige

#### Art. 9a Abs. 3 B-VG

Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

#### UN-Pakt: bürgerliche und politische Rechte

#### Artikel 18

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

#### **Grundrechte-Charta** Gesamtvorschlag SPÖ (geänderte Fassung v. 30.01.04) Europäische Grundrechte-

# Charta

# **Artikel II-10** ligionsfreiheit

- die Freiheit, seine Religion oder bekennen und sie zu wechseln. Weltanschauung zu wechseln, und Unterricht, Bräuche und Riten zu heeres zu leisten.
- Ausübung dieses Rechts regeln.

#### **Artikel II-22** Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der (1) Anerkannte Kirchen und Relichen.

#### Verfassungsentwurf der EU

#### Artikel 51

- (1) Die Union achtet den Status gungen oder Gemeinschaften in Gesetz. \*) den Mitgliedstaaten nach deren beeinträchtigt ihn nicht.
- schaften in gleicher Weise.
- (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.

# Artikel 15

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Reli-Gedanken-, Gewissens- und Re- gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder (1) Jede Person hat das Recht auf Weltanschauung einzeln oder ge-(1) Jeder Mensch hat das Recht auf meinsam mit anderen öffentlich Gedanken-, Gewissens- und Reli- oder privat durch Gottesdienst, gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst Unterricht, Bräuche und Riten zu

- die Freiheit, seine Religion oder (2) Wer bei Leistung des Wehr-Weltanschauung einzeln oder ge- dienstes in Gewissensnot geraten meinsam mit anderen öffentlich würde, hat das Recht, einen Eroder privat durch Gottesdienst, satzdienst außerhalb des Bundes-
- (3) Niemand darf zur Teilnahme (2) Das Recht auf Wehrdienstver- an religiösen Handlungen oder weigerung aus Gewissensgründen Feierlichkeiten sowie zur Offenlewird nach den einzelstaatlichen gung seiner religiösen oder weltan-Gesetzen anerkannt, welche die schaulichen Überzeugung gezwungen werden.

(Abs. 4 siehe D-30)

#### Artikel 26

- Kulturen, Religionen und Spra- gionsgesellschaften haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einschließlich der Errichtung juristischer Personen eigenen Rechts.
- den Kirchen und religiöse Vereini- (2) Die Anerkennung erfolgt durch
- Rechtsvorschriften genießen, und \*) Übergangsbestimmung: "Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung gesetzlich aner-(2) Die Union achtet den Status kannte Kirchen und Religionsvon weltanschaulichen Gemein- gesellschaften gelten als solche im Sinne des Artikels 26."

#### Artikel 31

Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte . bedürfen einer gesetzlichen Grundlage:

. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten and Freiheiten anderer erforderlich

## Gesamtvorschlag **Grabenwarter (16.02.04)**

#### Artikel 9 (Religionsfreiheit)

(gleichlautend der Vorschlag Grabenwarter vom 12.11.03)

- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst (1) Jeder Mensch hat ein Recht die Freiheit des Einzelnen zum auf Gedanken-, Gewissens- und Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und auszuüben.
- (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.
- (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.
- (4) Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleiben im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sind aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Sie haben ferner das Recht, zur Deckung ihres Personal- und (2) Anerkannte Kirchen und Re-Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über diese im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.

# Sonstige Vorschläge

#### Vorschlag d. Ökumenischen Expertengruppe (23.12.03)

#### Artikel über die individuelle Religionsfreiheit

- Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.
- (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.
- (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

#### Artikel über die kollektive Religionsfreiheit

- (1) Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat in Österreich Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstän-
- ligionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen.

#### Ausschussentwurf 8. März 2004 Artikel v

#### Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissensund Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.

Ergänzungsvariante: Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden.

Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.

- (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.
- (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

Alternative: Wehrpflichtige haben das Recht, Zivildienst zu leisten.

(4) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen

## Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit (einschl. Recht auf Wehrersatzdienst)

C 12 Univ.Prof. Dr. Funk

Ausschuss 4 "Grundrechtsk  EMRK	StGG 1867	Sonstige	Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Sonstige Vorschläge	08.03.2004 Ausschussentwurf
EWIKK	SiGG 1007	Rechtsgrundlagen	Grundrechte-Charta	(geänderte Fassung v. 30.01.04)	Grabenwarter (16.02.04)	Sonsuge vorschlage	8. März 2004
	Erziehungswesens das Recht	(4) Die Vertragsstaaten ver-			Grabenwarter (10.02.04)	(3) Anerkannte Kirchen und Re-	Rechts. Sie ordnet und verwal-
	der obersten Leitung und Auf-	pflichten sich, die Freiheit der		sein; 3. müssen verhältnismäßig sein;		ligionsgesellschaften haben das	tet ihre inneren Angelegenhei-
	sicht zu.	Eltern und gegebenenfalls Vor-		4. müssen die in dieser Bundesver-		Recht, innerhalb ihrer Autono-	ten unter Beachtung der allge-
		munds oder sonstigen Sachwal-		fassung sowie in der Europäischen		mie Einrichtungen mit Rechts-	meinen Gesetze selbständig.
		ters zu achten, die religiöse und		Menschenrechtskonvention vorge-		persönlichkeit für den staatlichen	
		sittliche Erziehung ihrer Kinder		sehenen weiteren Bedingungen		8	(5) Gesetzlich anerkannte Kir-
		in Übereinstimmung mit ihren		und Grenzen wahren.		und aufzuheben. Sie sind berech-	chen und Religionsgesellschaf-
		eigenen Überzeugungen sicher-		(A		tigt, zur Deckung ihres Personal-	ten sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung
		zustellen.		(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-		und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.	ihres Verhältnisses zum Staat
				schlag; das sind Synopsen C-11,		gnedern Benrage emzuneben.	Verträge abzuschließen.
				12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,		(4) Anerkannte Kirchen und Re-	
				22, 23, 24, 25, 26, 27, 28)		ligionsgesellschaften genießen	(6) <u>1. Variante</u> :
						den Beistand des Staates. In An-	Gesetzlich anerkannte Kirchen
						erkennung der Identität und des	und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ih-
						besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen	rer Autonomie aufgrund eige-
						und Religionsgesellschaften	nen Rechts Einrichtungen mit
						pflegt der Staat einen offenen,	Rechtspersönlichkeit für den
						transparenten und regelmäßigen	staatlichen Bereich zu gründen,
						Dialog mit ihnen zu allen grund-	zu verwalten und aufzuheben.
						sätzlichen Entwicklungen staat-	Sie sind berechtigt, zur De-
						licher Tätigkeit.	ckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mit-
							gliedern Beiträge einzuheben.
							gnedem Berrage emzanesen.
							2. Variante:
							Gesetzlich anerkannte Kirchen
							und Religionsgesellschaften
							haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eige-
							nen und im Rahmen staatlichen
							Rechts Einrichtungen mit
							Rechtspersönlichkeit für den
							staatlichen Bereich zu gründen,
							zu verwalten und aufzuheben.
							Sie sind berechtigt, zur De-
							ckung ihres Personal- und
							Sachbedarfes von ihren Mit-
							gliedern Beiträge einzuheben.
							[(7) Gesetzlich anerkannte Kir-
							chen und Religionsgesellschaf-
							ten genießen den Beistand des
							Staates. In Anerkennung der
							Identität und des besonderen
							gesamtstaatlichen Beitrags der
							gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften
							pflegt der Staat einen offenen,
							transparenten und regelmäßi-
							gen Dialog mit ihnen zu allen
							grundsätzlichen Entwicklungen
							staatlicher Tätigkeit.]

410/AVORL-K - Ausschussvorlage 3 von 3

Anlage 1 zum Protokoll der 14. Sitzung des Ausschusses 4

Österreich-Konvent

#### Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit (einschl. Recht auf Wehrersatzdienst)

Univ.Prof. Dr. Funk

C 12

Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog"

EMRK StGG 1867 Sonstige Rechtsgrundlagen Grundrechte-Charta Rechtsgrundlagen Grundrechte-Charta (geänderte Fassung v. 30.01.04) Grabenwarter (16.02.04) Grabenwarter (16.02.04) Sonstige Vorschläge Ausschussentwurf 8. März 2004

### $\S~1~BG$ über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl1961/182

#### (1) (Verfassungsbestimmung)

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich - im folgenden sämtliche "Evangelische Kirche" genannt - sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

- (2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:
- I. Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- II. Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.
- III. Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.
- IV. Der Besitz und der Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.
- V. Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträgnisse aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.

#### § 2 ZDG

#### (1) (Verfassungsbestimmung)

Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),

- 1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
- 2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.
- (2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrpflichtigen wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.
- (3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.
- (4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.
- (5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige, die eine Zivildienstpflichtige, die eine Zivildienstpflichtige, die eine Zivildienstpflichtige angetreten haben, dauert dieser, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate.